Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 40

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 31.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verschiedenes.

Schulhausbaute Sursee. Die Gemeinde Sursee hat eine Konkurrenz zur Beschaffung von Plänen für das neue Schulgebäude und die Turnhalle eröffnet. Die Pläne sind bis 1. März einzuliefern. Für die 3 besten Projekte stehen Prämien von zusammen 2000 Fr. zur Verfügung. Das Preisgericht besteht aus den Herren Stadtbaumeister Geiser in Zürich, Baudirektor Schnyder in Luzern und Professor Dr. Alb. Burckhardt in Basel.

Wasserversorgung Buchs (St. Gallen). Einer Kundgebung der Kommission der „Wasserversorgungsgesellschaft für Buchs" im „Werdenberger" entnehmen wir, daß Ingenieur Kilchmann in St. Gallen zur Zeit mit der Prüfung der beiden in Betracht fallenden Projekte, desjenigen des Dr. Henggeler in Rorschach (Leitung von Gamser Quellen nach Buchs) und desjenigen der erwähnten Kommission (sog. Malschüler Projekt) beschäftigt ist.

Wasserversorgung Uznach. Die Gemeinde hat kürzlich eine große Auslage für das Hydrantennetz dekretiert; die neuen Quellenkäufe und deren Zuleitung kosten Fr. 28,000. Diese große Auslage ist bedingt durch die drei Kilometer lange Zuleitung. Weitere Fr. 4000 sind für Erweiterung des Hydrantennetzes zur Brücke beschlossen. Damit erhalten ca. 20 Familien, die bis dato auf „Bachwasser" angewiesen waren, eine gehörige Trinkwasserversorgung und Feuerlöscheinrichtung.

Hydraulische Sicherheits-Prellböcke. Der Unfall auf dem Bahnhof in Frankfurt, wo eine Maschine nach Ueberfahren des Prellbocks bis in einen Wartesaal gelangte, ruft die Frage wach, weshalb nicht Sicherheits-Prellböcke angebracht waren. Ein Fachmann schreibt über die letzteren der „Allg. Ztg.": Derartige Einrichtungen haben sich schon auf verschiedenen großen Kopfstationen bewährt. Wenn man bedenkt, daß der in Frankfurt angerichtete Schaden mindestens Fr. 50,000 beträgt, so erscheint es kaum glaublich, daß ein bewährtes technisches Sicherheitsmittel wesentlich infolge der leidigen Sparsamkeitspolitik nicht überall angebracht wird. Gefährdete Kopfstationen sollten überall mit den hydraulischen Sicherheitsprellböcken ausgerüstet werden, denn für den in Frankfurt a. M. angerichteten Materialschaden könnten allein 6 solcher Vorrichtungen aufgestellt werden. In diesem Falle verlief das Unglück noch gut, indem weder Menschen verletzt noch getötet wurden; wäre dagegen das Unglück bei Tag geschehen, so wären sicher viele Menschen schwer verunglückt. Was hier für Frankfurt gesagt ist, gilt in gleicher Weise auch für die Hauptbahnhöfe Zürich, Luzern 2c.

Der Bauschwindel und seine Schäden für das Baugewerbe war das Thema des letzten Vereinsabends des Allgemeinen Gewerbevereins München. Zunächst sprach Schreinermeister Lampl über den Bauschwindel im Allgemeinen, worauf Rechtsanwalt Dr. Kahn, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer, in außerordentlich klaren Ausführungen die beiden neuen Gesetzesentwürfe explizierte, die auf eine Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker hinarbeiten sollen, da bekanntlich das Bürgerliche Gesetzbuch blos demjenigen ein Recht auf hypothekarische Sicherung seiner Forderung einräumt, der auf Grund eines Dienst- oder Werkvertrages die Berechtigung derselben nachweist, während dem Materiallieferanten solches Recht nicht gewährt sein soll. Seit 1895 arbeitet man in den Kreisen der baugewerblichen Innungen daran, die verschiedenen Formen des Bauschwindels festzustellen, die Mißstände aufzudecken und als Ergebnis dieses Vorgehens sind zwei Entwürfe zu einem Gesetze zu bezeichnen, durch welches dem Bauhandwerker der Lohn seiner Arbeit gesichert, dem schnürenden Bauschwindler das Handwerk gelegt werden soll. Das Wesentlichste aus diesem Entwurf läßt sich in folgender Skizze ausdrücken: Eine Sicherung der Forderung der Bauhandwerker und -Gewerbetreibenden soll erfolgen durch Vormerkung derselben oder durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren seitens des Bauherrn. Zur Sicherung des Ranges der Bauhypothek ist vor Beginn des Neubaues der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll, einzutragen. Hiedurch wird der Bauhandwerkerforderung der Vorrang (an zweiter Stelle, vor allen anderen Forderungen) gesichert und dem vorgebeugt, daß der Baugeldgeber nichts von dieser ihm vorgehenden Hypothek zu wissen behaupten darf. Die Bau-Erlaubnis wird erst dann erteilt, wenn der Bauvermerk eingetragen ist. An erster Stelle kann nur der Baustellenwert hypothekarisch eingetragen werden; ist letzterer höher gegriffen, als eine amtliche Schätzung feststellt, so muß die Differenz in bar als Sicherung hinterlegt werden. Ueber die Eintragung hat das Grundbuchamt eine Bescheinigung zu erteilen, auf welche hin die Baubehörde erst die Bau-Erlaubnis erteilt. Betreffs Befriedigung der Bauhandwerker und Lieferanten aus ihrer Vormerkung bezw. Bauhypothek erklärte Referent, er sei, in Uebereinstimmung mit dem zweiten Entwurf, für Ausdehnung auch auf die Lieferanten (im Gegensatz zum Bürgerlichen Gesetzbuch). Vor Beginn des Baues hat der Bauherr also dem Grundbuchamt eine Erklärung einzuliefern darüber, wer seine Lieferanten und Handwerker sind, welche Vergütungen sie zu fordern haben (auf Grund vereinbarter Preise) und in welchen Fristen die Rechnungen zu begleichen sind.

Diese Unterlagen müssen (trotz mancher Schattenseiten dieses Verfahrens) öffentlich ausgelegt werden. Uebermäßige Forderungen der Handwerker und Lieferanten können vom Richter reduziert werden. Wenn die gesamten Forderungen vorliegen, wird die Hypothek (als Summe derselben) eingetragen.

Eine „Baugeldhypothek" kann für denjenigen eingetragen werden, der sich verpflichtet, den Handwerksmeistern ihre vorgehenden Forderungen auszuzahlen; dann geht dessen Hypothek der Handwerker-Hypothek voran. Die Verpflichtungen des Bauherrn können auch durch einen „Treuhänder" erfüllt werden.

Kommt es zur Subhastation, so wird die Bauhandwerker-Forderung, auch wenn sie noch nicht Hypothek geworden war, dennoch als vorgehend vor eingetragenen Hypotheken behandelt.

Im übrigen kann der Landesherr, damit eine Schablonisierung vermieden werde, den Einzelbedürfnissen, wenigstens größerer Landesteile, Rechnung tragen, diese Verordnungen aber jederzeit auch wieder aufheben, ohne damit das Ganze aufzuheben.

An diese Darlegungen knüpfte sich eine lebhafte Diskussion.

Schließlich fand die Versammlung ihr Ende mit der einstimmigen Annahme folgender Resolution: Die Versammlung erblickt in der Schutzlosigkeit des Baugewerbes, wodurch dem sogenannten Bauschwindlertum Gelegenheit gegeben werde, sein unlauteres Spiel zu treiben, eine schwere Schädigung dieses Gewerbes. Die Versammlung erwartet, daß endlich gesetzliche Verhältnisse geschaffen werden, welche es ermöglichen, daß wieder Treu und Glauben im Baugewerbe einziehen können. Sie begrüßt die neuen Gesetzentwürfe betreffs Sicherung der Bauhandwerker-Forderungen, erwartet aber von den gesetzgebenden Körperschaften, daß sie in einer Form Gesetzeskraft erlangen, durch welche es thatsächlich möglich ist, die zur Zeit im Baugewerbe bestehenden Mißstände ernstlich zu beseitigen.